

9. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 2 lautet

„Der Beitrag zur Grundleistung wird

- als ermäßigter Erfordernisbeitrag für längstens 6 Jahre von allen Turnusärzten und von allen Ärzten für Allgemeinmedizin in Ausbildung zum Facharzt, sofern diese keine freipraktizierende ärztliche Tätigkeit ausüben oder eine Ausbildung in einem Zusatzfach, einer Spezialisierung oder eine zusätzliche Sonderfach-Schwerpunktausbildung absolvieren,*
- als Erfordernisbeitrag von allen angestellten Ärzten und Wohnsitzärzten,*
- sowie als Höchstbeitrag (Erfordernisbeitrag zuzüglich eines Solidarbeitrages zur Abgeltung des Ausfalls aufgrund der Einhebung des ermäßigten Erfordernisbeitrages von den Ausbildungsärzten) von allen freipraktizierenden Ärzten, Primärärzten und Departementleitern eingehoben.“*

2. In § 3 Abs 8 erster Satz und drittletzter Satz wird jeweils der Klammerausdruck „(Ehegatten, Kinder)“ durch den Klammerausdruck „(§ 18 Abs 4 Satzung)“ ersetzt.

3. § 5 Abs 13 letzter Satz wird gestrichen.

4. § 10 Abs 2 wird gestrichen.

5. Die bisherigen § 10 Abs 3 bis Abs 10 werden zu § 10 Abs 2 bis Abs 9.

6. § 10 Abs 10 lautet:

„(11) Die 9. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 01.01.2024 in Kraft.“